jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/23 7Ob44/86, 7Ob20/21y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1986

Norm

VersVG §35
VersVG §39

Rechtssatz

Wird bei einer nach Eintritt der Leistungsfreiheit getroffenen Stundungsvereinbarung nicht darauf verwiesen, dass diese Vereinbarung die Leistungsfreiheit nicht berührt, so kann sich der Versicherer zumindest so lange auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, als ein Verzug unter Berücksichtigung der Stundungsvereinbarung nicht gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 44/86
  Entscheidungstext OGH 23.10.1986 7 Ob 44/86
  Veröff: SZ 59/188 = RdW 1987,231
- 7 Ob 20/21y
  Entscheidungstext OGH 23.06.2021 7 Ob 20/21y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0080229

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at